



HVBG

HVBG-Info 30/1989 vom 30.11.1989, S. 2410 - 2416, DOK 312/017-LSG

**UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei einer Hilfeleistung in der
Landwirtschaft - Urteil des Bayerischen LSG vom 14.06.1989
- L 2 U 176/88**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei einer Hilfeleistung in der
Landwirtschaft (§ 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 14.06.1989
- L 2 U 176/88 -

Das Bayerische LSG hatte in seiner Sitzung am 14.06.1989
- L 2 U 176/88 - im Rahmen eines Erstattungsstreites nach § 105
SGB X zu entscheiden, ob eine Hilfeleistung des Verunglückten
unter dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung
gestanden hat. Der Verunglückte begleitete den Freund seiner
Tochter - den Sohn des landwirtschaftlichen Unternehmers - auf
einer Fahrt mit dem Traktor, um einen für den landwirtschaftlichen
Betrieb bestimmten, mit Brennholz beladenen Anhänger abzuholen. Er
half beim Ankuppeln des Anhängers. Auf der Rückfahrt wurde die
Zugmaschine von einem Pkw gerammt, der Verunglückte erlitt dabei
Verletzungen. Die klagende LBG hatte das Vorliegen eines
entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles abgelehnt. Die
Hilfeleistung sei als freundschaftliche Gefälligkeitsleistung
gegenüber dem Freund der Tochter des Verunglückten, der den
Traktor fuhr, zu bewerten. Im übrigen habe der Verunglückte noch
nie im landwirtschaftlichen Unternehmen mitgearbeitet. Weiterhin
sei die Mitfahrt des Verunglückten nicht unbedingt erforderlich
gewesen, da der Fahrer der Zugmaschine den Anhänger auch allein
hätte ankuppeln können.

Das LSG hat das Vorliegen eines Arbeitsunfalles bejaht und deshalb
einen Erstattungsanspruch i.S.d. § 105 SGB X der klagenden LBG
gegen die zuständige Krankenkasse abgelehnt. Ausdrücklich hat das
Gericht hierbei betont, daß das Ankuppeln des Anhängers eine
ernstliche, wirtschaftlich als Arbeit zu wertende Tätigkeit sei,
die - ungeachtet des Beweggrundes des Tätigwerdens - ihrer Art
nach sonst von einer Person verrichtet werden könnte, die in einem
dem Erwerbsleben zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis steht.
Die Tatsache, daß das Ankuppeln auch vom Fahrer allein hätte
durchgeführt werden können, beeinträchtigt nicht den Charakter der
Hilfeleistung. Diese habe auch ohne Zweifel dem
landwirtschaftlichen Unternehmen, für welches das Brennholz
bestimmt war, gedient. Auch der Umstand, daß die vom Verunglückten
geleistete Mithilfe nur ein bis zwei Minuten dauerte, schließe den
Versicherungsschutz nicht aus. Auch einmalige und vorübergehende
Hilfstätigkeiten unterfallen dem Schutz der gesetzlichen
Unfallversicherung. Nach Auffassung des Gerichts sei nicht allein
auf die zeitliche Dauer der aktiven Hilfe abzustellen. Vielmehr
beginne der Versicherungsschutz bereits in dem Augenblick, in dem
der Hilfeleistende sich zur Hilfeleistung anschicke. Folgerichtig
erstrecke sich der Versicherungsschutz auch auf den Hin- und

Rückweg.

Die nahe Bekanntschaft zwischen dem Verunglückten und dem Sohn des landwirtschaftlichen Unternehmers als dem festen Freund seiner Tochter habe den Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen. Zwar seien - allerdings mit Einschränkungen - Gefälligkeitsleistungen unter Freunden ähnlich wie Gefälligkeitsleistungen unter Verwandten geeignet, den Wegfall des Versicherungsschutzes herbeizuführen. Im zu entscheidenden Fall habe allerdings zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmer und dem Verunglückten keinerlei engere persönliche Beziehung bestanden. Der gesamte Arbeitsvorgang, der einschließlich Hin- und Rückfahrt 40 bis 60 Minuten gedauert habe, sei daher als Hilfeleistung im Sinne von § 539 Abs. 2 RVO zu werten.

Rundschreiben Nr. 146/89 vom 16.10.1989 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften